

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Finanzvorlage 2020)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 128 Rechtsmittel</p> <p>¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:</p> <p>a. an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;</p> <p>b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;</p> <p>c. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;</p> <p>d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.</p> <p>² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
<p>³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes¹⁾ und der Verwaltungsverfahrensverordnung²⁾.</p>	<p>^{2a} Der Regierungsrat ist einzige verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen von Lehrpersonen.</p> <p>^{3a} Bei Beschwerden gegen Promotions- und Übertrittsentscheide gelten die Vorschriften über den Fristenstillstand nicht.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	

¹⁾ GDB 130.1

²⁾ GDB 133.21